

## INFORMATION

### Pflegende Angehörige

Mit der ab 1.1. 2009 in Kraft getretenen Novelle zum Burgenländischen Pflegegeldgesetz (Bgl. PGG) wurde für BezieherInnen von Pflegegeld nach dem Bgl. PGG eine Unterstützungsmöglichkeit für Kurzzeitpflegemaßnahmen geschaffen.

Die Zuwendung soll ein Zuschuss zu jenen Kosten sein, die im Falle der Verhinderung der Hauptpflegeperson anfallen, um eine **professionelle oder private Ersatzpflege** organisieren zu können.

Auf Ansuchen können finanzielle Zuwendungen (Geldleistungen) für **nahe Angehörige** unter folgenden **Grundvoraussetzungen** gewährt werden:

- Vorliegen einer **sozialen Härte** (Einkommensgrenzen für Hauptpflegeperson)
- mindestens **seit einem Jahr** gebührt der pflegebedürftigen Person **Pflegegeld nach dem Bgl. PGG**
- die pflegebedürftige Person hat zum Zeitpunkt der Verhinderung an der Pflege Anspruch auf **Pflegegeld zumindest der Stufe 3** oder
- die pflegebedürftige Person hat zum Zeitpunkt der Verhinderung an der Pflege Anspruch auf **Pflegegeld zumindest der Stufe 1 und nachweislich eine demenzielle Erkrankung**
- die pflegebedürftige Person ist **minderjährig** und hat zum Zeitpunkt der Verhinderung an der Pflege Anspruch auf **Pflegegeld zumindest d. Stufe 1**
- diese pflegebedürftige Person wird vom betreffenden nahen Angehörigen **seit mindestens einem Jahr überwiegend gepflegt**

**Amt der Burgenländischen Landesregierung**

**Informationen unter Tel.: 057 600 2333**

- der betreffende Angehörige ist an der Erbringung der Pflegeleistung mindestens **eine Woche** (= 7 Tage) durchgehend verhindert – wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen wichtigen Gründen (z.B. Erkrankung eines Kindes, Dienstreise, Schulungsmaßnahmen für pflegende Angehörige und Maßnahmen zur Stärkung der psychischen Verfassung der pflegenden Person)
- **Abweichung bei** nachweislich **demenziell erkrankten und bei minderjährigen** pflegebedürftigen Personen: der betreffende Angehörige ist an der Erbringung der Pflegeleistung **mindestens vier Tage** durchgehend verhindert.

Als Nachweis über das Vorliegen einer demenziellen Erkrankung gilt:

**Bestätigung** der Behandlung der betreffenden Person (Befundbericht) durch

- eine neurologische oder psychiatrische Fachabteilung eines Krankenhauses oder
- eine gerontopsychiatrische Tagesklinik bzw. Ambulanz oder
- ein gerontopsychiatrisches Zentrum oder
- einen Facharzt für Psychiatrie und/oder Neurologie

Als nahe Verwandte gelten:

- Verwandte in gerader Linie (Kinder, Eltern, Enkel, Großeltern etc.)
- EhegattInnen; LebensgefährteInnen
- Wahl-, Stief- und Pflegekinder
- Geschwister
- Nichten/Neffen
- Schwager/Schwägerinnen; Schwiegerkinder und Schwiegereltern

Förderbar sind nur Ersatzpflegemaßnahmen im Ausmaß von

- zumindest durchgehend einer Woche (7 Tage)
- zumindest durchgehend vier Tagen bei nachweislich demenziell erkrankten und bei minderjährigen pflegebedürftigen Personen
- bis höchstens vier Wochen (28 Tage) jährlich

Zuwendungen für pflegende Angehörige werden generell nur dann bewilligt, wenn ein zeitlicher Zusammenhang von **längstens sechs Monaten** zwischen der Verhinderung an der Pflege und der Einbringung des Ansuchens gegeben ist.

Bei der Bemessung der Zuwendung können nur nachgewiesene Kosten

- zur notwendigen Sicherung der erforderlichen Pflege
- den tatsächlichen Erfordernissen entsprechend und **preisangemessen**
- für tatsächlich **in Anspruch genommene professionelle oder private Ersatzpflege**

berücksichtigt werden.

Netto-Einkommensgrenzen (monatlich) der Antrag stellenden Person:

(gestaffelt nach der Pflegegeldstufe der pflegebedürftigen Person)

- bei PG-Stufe 1 – 5 → 2.000 Euro
- bei PG-Stufe 6 – 7 → 2.500 Euro

Diese Einkommensgrenzen erhöhen sich je unterhaltsberechtigtem Angehörigen um 400 Euro, bei einem behinderten unterhaltsberechtigten Angehörigen um 600 Euro.

Höhe der Zuwendung:

Kosten der anfallenden Ersatzpflegemaßnahmen, die jährliche Höchstzuwendung beträgt (gestaffelt nach der Pflegegeldstufe der pflegebedürftigen Person):

- bei PG-Stufe 1 – 3 → 1.200 Euro
- bei PG-Stufe 4 → 1.400 Euro
- bei PG-Stufe 5 → 1.600 Euro
- bei PG-Stufe 6 → 2.000 Euro
- bei PG-Stufe 7 → 2.200 Euro

Auf die Gewährung von Zuwendungen für pflegende Angehörige besteht kein Rechtsanspruch.

Zur Beachtung:

Bezieht eine pflegebedürftige Person **Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz** (also von einer die Pension oder Rente auszahlenden Stelle), so ist ein entsprechendes **Ansuchen an das Bundessozialamt** zu richten

(Informationen unter Tel.: 05 99 88 zum Ortstarif bzw.

[http://www.bundessozialamt.gv.at/basb/Pflege/Pflegende\\_Angehoerige](http://www.bundessozialamt.gv.at/basb/Pflege/Pflegende_Angehoerige))